



**SIX Swiss Exchange AG**  
SIX Exchange Regulation  
Selnastrasse 30  
CH-8001 Zürich

Postanschrift:  
Postfach  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454  
F +41 58 499 5455  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Exchange Regulation

Kontaktperson:  
Jacqueline Bischof  
T +41 58 399 2916  
F +41 58 499 2934  
[jacqueline.bischof@six-group.com](mailto:jacqueline.bischof@six-group.com)

Zürich, 13. Oktober 2016

**Entscheid vom 13. Oktober 2016 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.05 (Valoren-Nr. 1'233'742) der Micronas Semiconductor Holding AG, Zürich**

**I. Sachverhalt**

1. Am 18. August 2016 reichte der anerkannte Vertreter der Micronas Semiconductor Holding AG („Emittentin“) namens und im Auftrag der Emittentin ein Gesuch um Dekotierung bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 (Valoren-Nr. 1'233'742) zu dekotieren. Der letzte Handelstag der Aktien sei auf den Montag, 24. Oktober 2016 festzulegen, die Dekotierung solle per Dienstag, 25. Oktober 2016 erfolgen.
3. Der Antrag um Dekotierung wird mit der geplanten Abfindungsfusion begründet, wonach TDK Magnetic Field Sensor G.K. („übernehmende Gesellschaft“) die Emittentin mittels Abfindungsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 FusG übernimmt. Die Fusion erfolge unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Oktober 2016.
4. Mit der Rechtswirksamkeit der Fusion durch deren Eintragung ins Handelsregister würden sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten von der Emittentin kraft Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft über gehen. Die Emittentin werde ohne Liquidation aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

**II. Begründung**

5. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten.


Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seiner Entscheidung berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens 12 Monate. Das Regulatory Board kann in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist auf bis zu fünf Börsentage verkürzen, u.a. falls es sich um eine Fusion handelt (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter der Emittentin mit Schreiben vom 18. August 2016 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Unter Vorbehalt der Genehmigung der Fusion durch die ausserordentliche Generalversammlung am 20. Oktober 2016 und der anschliessenden Eintragung ins Handelsregister, kann die Aufrechterhaltungsdauer der Kotierung gemäss Art. 4 Abs. 3 RLD auf fünf Tage verkürzt werden. Der Handel an SIX Swiss Exchange wird nach Eintragung der Fusion ins Handelsregister suspendiert und bis zur technischen Dekotierung am 25. Oktober 2016 nicht wieder aufgenommen.

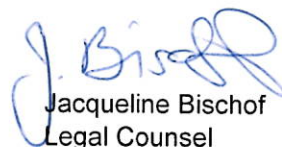
### III. Dispositiv:

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 der Micronas Semiconductor Holding AG, Zürich (Valoren-Nr. 1'233'742) wird bewilligt.
2. Die Dekotierung der Aktien erfolgt am Dienstag, 25. Oktober 2016 unter den Bedingungen, dass die ausserordentliche Generalversammlung vom 20. Oktober 2016 die Fusion genehmigt, die Fusion im Handelsregister eingetragen wird und alle Publizitätspflichten gemäss Regularien von SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.
3. Nach der rechtswirksamen Eintragung der Fusion im Handelsregister wird der Handel an SIX Swiss Exchange eingestellt und bis zur Dekotierung nicht wieder aufgenommen.
4. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1. Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Marc Enseleit  
Head Listing Equity  
SIX Exchange Regulation



Jacqueline Bischof  
Legal Counsel  
SIX Exchange Regulation

### Rechtsmittelbelehrung

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz von SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR). Aktionäre können diesen Entscheid gemäss Art. 6.2. Abs. 4 RBI i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 5 KR nicht anfechten.